

## Antrag

der AfD-Fraktion

### **Maskenpflicht an Schulen und Horteinrichtungen unverzüglich aufheben!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die pauschale Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Schulen und in Horteinrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 und 9 SARS-CoV-2-UmgV unverzüglich ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung:**

*„Die mangelhafte Schutzwirkung von Alltagsmasken (und auch von chirurgischen Masken) als Schutz vor Infektionen mit Viren ist in der wissenschaftlichen Welt basierend auf den bisher vorliegenden Daten unstrittig. Das wissen auch unsere Politiker und das RKI, deshalb wurde auch zunächst von der Verwendung von Masken abgeraten.“* (Prof. Dr. M. V., Apotheker & Geschäftsführer der Alphatopics GmbH)<sup>1</sup>

Mit der Neufassung der Umgangsverordnung wurde zu Beginn des laufenden Schuljahres das Tragen einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ im Schulhaus außerhalb des Unterrichts sowie in Horten verpflichtend vorgeschrieben mit dem Ziel, der Ausbreitung der Viruserkrankung COVID-19 entgegenzuwirken und die Durchführung des Präsenzunterrichts nach Möglichkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Zwar wurde auf das verpflichtende Tragen einer Maske während des Unterrichts im Gegensatz zu anderen Bundesländern aus gutem Grund (noch) verzichtet; es ergeben sich jedoch aus der pauschalen Anordnung des Maskentragens sowie aus dem Inhalt der Verordnung massive Zweifel an ihrer medizinischen bzw. gesundheitspräventiven Sinnhaftigkeit und damit an der Glaubwürdigkeit der Landesregierung selbst.

#### **1. Beliebigkeit der Maskenpflicht und fehlender Nachweis zur Schutzwirkung**

Die Verordnung präzisiert die Pflicht zum Tragen einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ in Schul- und Hortgebäuden gemäß § 1 Absatz 2 lediglich dahingehend, dass diese *„aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein [muss], eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern“* und

---

<sup>1</sup> Vgl.: Prof. Dr. M. V., „Hauptsache Maske!? Ein Meinungsbeitrag von M. V.“, in: Deutsche Apotheker Zeitung (Pandemie Spezial; Online-Ausgabe), 13.08.2020: <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2020/daz-33-2020/hauptsache-maske> (letzter Zugriff: 07.09.2020).

zwar ausdrücklich „*unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.*“

Der Inhalt dieses Absatzes ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert: Zunächst fällt die Unschärfe bei der Verwendung des Begriffs „Mund-Nasen-Bedeckung“ auf.

Aus der Verwendung dieses Terminus geht nicht hervor, ob dieser

- a) als Sammelbegriff für alle möglichen Maskentypen verwendet wird, also nicht nur die einfache Mund-Nasen-Bedeckung (DIY-Maske/Behelfs-Mund-Nase-Maske/community mask) beinhaltet, sondern auch medizinische Gesichtsmasken (MNS-/OP-Maske) sowie partikelfilternde Halbmasken des Typs FFP1, FFP2 und FFP3 umfasst oder aber
- b) ausschließlich auf die lediglich für den privaten Gebrauch geeignete Behelfs-Mund-Nasen-Maske abstellt.

Eine klare Definition des Begriffs findet demnach nicht statt. Diese wäre aber dringend geboten, da über den Grad der Wirksamkeit verschiedener Maskentypen einschlägige, wissenschaftlich einwandfrei fundierte Erkenntnisse zur jeweiligen Schutzfunktion und Leistungsfähigkeit sowie zum beabsichtigten Verwendungszweck (Eigen- oder Fremdschutz) vorhanden sind.

Gerade für die weitverbreiteten, vielfach selbstgebastelten Behelfs-Masken aus Baumwolle oder Seide lässt sich eine Schutzwirkung jedenfalls eindeutig nicht nachweisen. Diesen Standpunkt vertritt ebenfalls das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM):

*„Träger der beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckungen [hier: DIY-, Behelfs- und community mask] können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.“<sup>2</sup>*

Ein am Asan Medical Center (AMC) in Seoul durchgeführtes Experiment hatte bereits im Frühjahr d. J. ergeben, dass an COVID-19 Erkrankte Viren durch Baumwoll- und medizinische Masken hindurchhusteten. Das Forscherteam kam folgerichtig zu dem Schluss, dass Behelfs-Masken keine wirksame Schutzbarriere gegen SARS-CoV-2 bieten<sup>3</sup> – exakt derjenige Maskentyp also, der am weitesten verbreitet ist, lediglich ein Provisorium darstellt, von der Umgangsverordnung aber unter dem Begriff „Mund-Nasen-Bedeckung“ abgedeckt wird.

Dieselbe Feststellung gilt ebenso für chirurgische Masken mit begrenztem Fremdschutz, da diese *„für den Träger in der Regel kaum Schutz gegenüber erregerhaltigen Aerosolen“* böten.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl.: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> (letzter Zugriff: 07.09.2020).

<sup>3</sup> Vgl.: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/111799/COVID-19-Patienten-husten-Viren-durch-chirurgische-Masken-und-Baumwollmasken-hindurch> (letzter Zugriff: 07.09.2020).

<sup>4</sup> Vgl.: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> (letzter Zugriff: 07.09.2020).

Geradezu grotesk wird es allerdings, wenn die Landesregierung auch noch ausdrücklich darauf hinweist, dass die von ihr verordneten Bedeckungen von Mund und Nase „*unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie*“ getragen werden könnten.

Damit erklärt die Landesregierung die bislang geltenden und aus gutem Grund bewährten Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen mit den komplexen Prüf-, Zertifizierungs- und Kennzeichnungsverfahren für medizinische Masken für nichtig, die ja gerade für die jeweilige Schutzwirkung bürgen sollen.

Wenn aber gesetzliche Vorgaben, die Einhaltung von Normen, Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen überflüssig sind, dann wird das ursprüngliche Ziel der Maskenpflicht – nämlich der Eigen- und Fremdschutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 – vollkommen ad absurdum geführt.

Darüber hinaus gilt die Pflicht zum Tragen einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ ausschließlich außerhalb des Unterrichts, also in Fluren, beim Anstehen vor der Mensa oder bei Toilettengängen. Damit ist notwendigerweise ein häufiges Auf- und Absetzen der „Mund-Nasen-Bedeckung“ verbunden, wodurch es zwangsweise zur raschen Kontamination des Materials mit Keimen, Viren und Bakterien und damit zur Unbrauchbarkeit derselben kommt.

Die Maskenpflicht ist daher allein aus diesen Erwägungen heraus schlichtweg kontraproduktiv, sofern nicht alle Schulen und Horteinrichtungen über ein fortlaufend gesichertes Reservoir an zentral organisierten, kostenlos zur Verfügung gestellten Ersatzmasken mit hinreichend gesicherter Schutzwirkung verfügen, die bei Bedarf (z.B. im Fall vergessener oder durch unsachgemäßen Gebrauch unbrauchbar gewordene Masken) an die Schüler ausgehändigt werden können. Da die Landesregierung auch dies nicht veranlasst hat und sich offenbar auch hierfür nicht für zuständig hält, muss sie sich Fragen bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit in der Notwendigkeit zur Einführung einer Maskenpflicht gefallen lassen.

Vor diesem Hintergrund lässt die Ausgestaltung der Verordnung allein den Schluss zu, dass die Entscheidung zur Einführung einer Maskenpflicht an Schulen und Horten nicht auf wissenschaftlich basierten Erkenntnissen und gesundheitspräventiven Erwägungen fußte. Der Beweis eines positiven Einflusses des Tragens einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ wurde nicht erbracht, da er nicht erbracht werden kann. Die Maskenpflicht an Schulen und Horten ist in ihrer Unreflektiertheit und Beliebigkeit daher nur ein weiteres Beispiel für Symbolpolitik ohne jeden praktischen Nutzen.

## 2. Rolle von Kindern und Jugendlichen bei der Verbreitung von COVID-19

Seit dem Frühjahr 2020 wurden unter Hochdruck zahlreiche nationale und internationale Studien vorgelegt, die den Einfluss von Kindern und Jugendlichen auf das Infektionsgeschehen klären sollten. Zuletzt legte ein Forscherteam um den renommierten Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Leipzig, Prof. Dr. W. K., die Ergebnisse einer solchen Untersuchung für Sachsen vor, die im Mai bzw. Juni d. J. durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse sind eindeutig:

1. Unter den insgesamt 2.687 Probanden (davon 1.882 Schüler und 803 Mitglieder des Lehrpersonals) konnten keine aktiven Infektionen gefunden werden und es waren
2. kaum Schüler oder Lehrer mit SARS-CoV-2 infiziert.<sup>5</sup>

Infolgedessen hat der von einer schwarz-rot-grünen Koalition geführte Freistaat auf die Einführung einer Maskenpflicht zu Beginn des neuen Schuljahres im Gegensatz zu Brandenburg verzichtet und damit im bundesweiten Vergleich einen Sonderweg beschritten. Ein Anstieg der Infektionszahlen lässt sich aber auch Wochen nach dem Ende der Sommerferien nicht nachweisen.

Auch an dänischen Schulen wurde keine Maskenpflicht eingeführt und auch dort kam es zu keinem Anstieg der Infektionszahlen.<sup>6</sup>

## 3. Abwälzen von Verantwortung – Schüler, Lehrer und Eltern als Leidtragende

Für die praktische Umsetzung der Ordnungsbestimmungen stehen in letzter Konsequenz die Schulen und die Elternhäuser in der Pflicht. Da die Verordnung lediglich die pauschale Anordnung zum Tragen irgendeiner „Mund-Nasen-Bedeckung“ vorschreibt, aber keinerlei unterstützende Empfehlungen zur Durchsetzung dieser Pflicht definiert, reagieren die Schulen bei vergessenen Masken oder Verweigerung des Maskentragens höchst unterschiedlich.

Hierdurch kam es allein in den ersten zwei Wochen des laufenden Schuljahres vielfach zu schikanösen und willkürlichen Disziplinarmaßnahmen, die bei den Eltern der betroffenen Schüler auf Unverständnis und massive Verärgerung stießen. Die folgenden Beispiele unpädagogischer Reaktionen durch ansonsten pädagogisch hervorragendes geschultes Lehrpersonal sind ebenfalls ein deutliches Alarmsignal dafür, dass viele Lehrer bei der Durchsetzung ministerialer Bestimmungen schlichtweg überfordert sind, weil es an klaren Vorgaben und an Rückhalt fehlt:

**Beispiel 1:** Ein neunjähriger Schüler aus Potsdam wurde am 24. August 2020 am Betreten des Schulgebäudes gehindert, weil er seine Maske vergessen hatte. Statt ihm eine Ersatzmaske auszuhändigen oder eine anderweitige unkomplizierte, kind-

<sup>5</sup> Vgl.: <https://home.uni-leipzig.de/lifechild/schulerhebung-corona/> (letzter Zugriff: 07.09.2020).

<sup>6</sup> Vgl.: <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/kopf-li.97815> (letzter Zugriff: 07.09.2020).

gerechte und schülerorientierte Lösung zu finden, wurde er seitens der aufsichtführenden Lehrerin aufgefordert, sich eine entsprechende Bedeckung zu besorgen. Dieser Aufforderung hätte er – da er über keinerlei Kleingeld oder über ein Schülerticket verfügte – nur nachkommen können, wenn er die dreieinhalb Kilometer nach Hause gelaufen wäre und zwar ggf. auch ohne dass die Eltern durch die Schule in Kenntnis gesetzt worden wären.

**Beispiel 2:** Einem achtjährigen Mädchen aus Prenzlau wurde die Hofpause verweigert, weil sie im Schulflur vergessen hatte, die Maske aufzusetzen. Stattdessen wurde sie gezwungen, mehrere Male die Aussage „*Ich muss im Schulhaus die Maske aufsetzen*“ zu notieren.<sup>7</sup>

**Beispiel 3:** In einem anderen Fall drohte eine Lehrerin an einem Cottbusser Gymnasium ihren Schülern unverhohlen damit, dass, wenn diese die Maske nicht oder falsch aufsetzten, sie selbst schwer erkranken würde und die Kinder dafür verantwortlich wären.

**Beispiel 4:** Eine Erstklässlerin in einer südbrandenburgischen Stadt erkrankte zwei Tage nach Beginn des Schuljahres an einer schweren Rachenentzündung und konnte daher zwei Wochen lang nicht am Unterricht teilnehmen. Die behandelnde Ärztin konnte die Erkrankung weder auf das Maskentragen zurückführen noch mit Gewissheit ausschließen. Ein Attest, das dem Mädchen den Schulbesuch ohne Maske gestattet hätte, wurde allerdings auch nicht ausgestellt. Interessanterweise trug sich dieser Vorfall zu, als das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Maskenpflicht zwar angekündigt, das Tragen einer „Mund-Nasen-Bedeckung“ selbst allerdings für die erste Schulwoche noch auf freiwilliger Basis lediglich empfohlen hatte. An der Schule wurde ohne Not eine sofortige Tragepflicht eingeführt. Der Mutter der betroffenen Schülerin selbst wurde seitens der Schulleitung allerdings gedroht, dass eine Verweigerung des Maskentragens ggf. juristische Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Solch ein Umgang mit Schutzbefohlenen zur Durchsetzung der Maskenpflicht ist nicht nur grob unpädagogisch, sondern auch Kindeswohl- und gerade im Falle junger Schüler potenziell entwicklungsgefährdend. Drohkulissen und Angstszenerien haben in der Erziehung und Beschulung von Kindern und Jugendlichen keinen Platz – werden aber mittlerweile wieder als Disziplinierungsmaßnahme eingesetzt. Darüber hinaus sind solche Vorgänge aber vor allem geeignet, die von allen beteiligten Akteuren gewünschte vertrauensvolle Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern und Eltern nachhaltig zu beschädigen. Die Verantwortung für diesen Vertrauensverlust liegt dabei ausschließlich bei der Landesregierung und der von ihr dekretierten Maskenpflicht, deren Notwendigkeit durch nichts bewiesen ist.

MSGIV und MBSJ haben die Bedürfnisse jener, die unter dem monatelangen Lockdown schwer gelitten haben, auch jetzt nicht im Blick.

---

<sup>7</sup> Vgl.: <https://www.nordkurier.de/uckermark/schule-verdonnert-kleine-tochter-zu-corona-strafe-2540472608.html> (letzter Zugriff: 07.09.2020).

Kinder und Jugendliche waren durch die überzogenen Anti-Corona-Maßnahmen ohnehin die Hauptleidtragenden. Sie dürfen es nicht länger sein.